

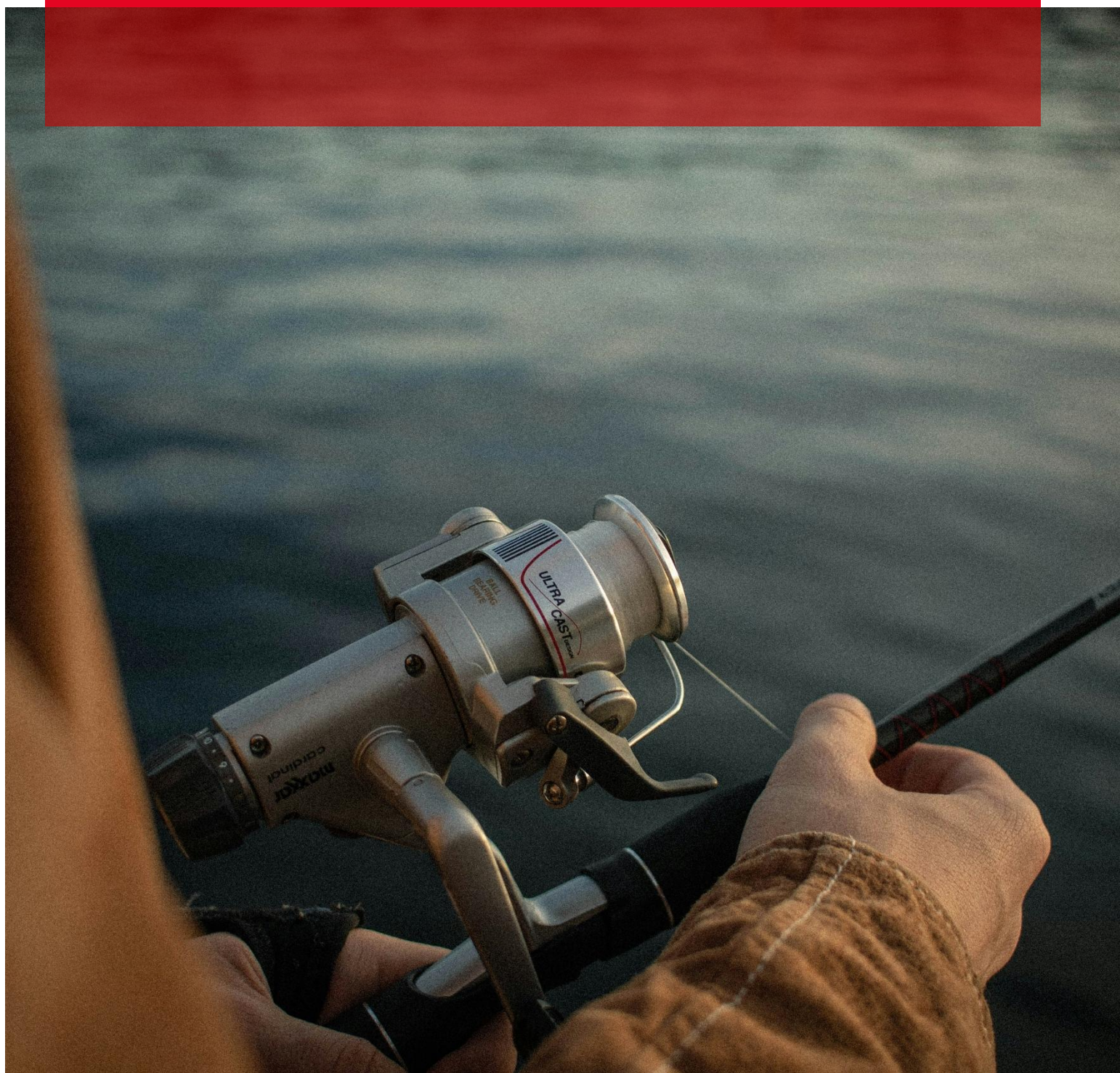


KANTON
NIDWALDEN

Justiz- und Sicherheitsdirektion
Jagd und Fischerei/Hundekontrolle

Wichtige Hinweise zur Fischerei

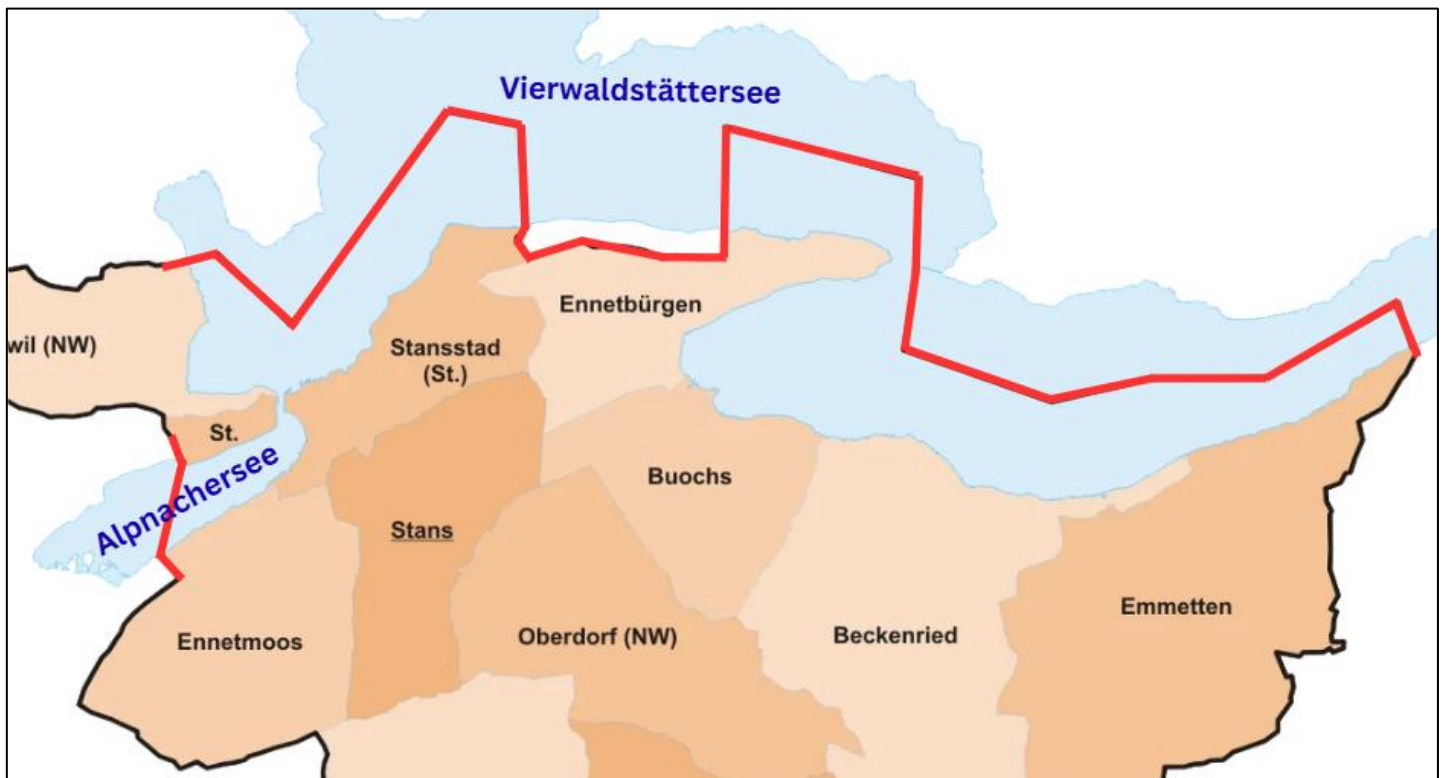
Vierwaldstättersee NW



Inhalt

1. Fischereigebiet Kanton Nidwalden.....	4
2. Fischereistatistik:.....	4
3. Die wichtigsten Vorschriften	5
4. Patente	9
5. Anleitung Fischerei-App.....	10
6. Funktionen Fischerei-App.....	11

1. Fischereigebiet Kanton Nidwalden



Hier geht's zur detaillierten Karte:



2. Fischereistatistik:

Notieren Sie sich den 31. Januar!

Personen, die ein Fischerpatent besitzen (ausgenommen Tagespatent) sind verpflichtet, eine Fangstatistik zu führen, bzw. jeden gefangenen Fisch mit einem Strich in der Tabelle umgehend zu vermerken. Gleichzeitig ist das Fangdatum, die Fischart sowie das Gewicht zu ergänzen.

Die Fischereistatistik ist **bis spätestens 31. Januar** beim Amt für Justiz, Jagd und Fischerei abzugeben. Auch wenn keine Fische gefangen wurden, ist die Statistik einzureichen. Für die Frist ist der Poststempel, die Abgabe am Schalter oder die digitale Einreichung massgebend.

Die Fischereistatistik kann auch in der Fischerei-App geführt und abgegeben werden. Sie können sich unter nw.fischerapp.ch oder mit nebenstehendem QR-Code registrieren.

Erfolgt die Statistikerfassung digital ist die Abgabe auf Papier nicht mehr notwendig. Die Abgabe muss jedoch in der App manuell bestätigt werden.



3. Die wichtigsten Vorschriften

Auszug der wichtigsten Vorschriften aus:

- Der Fischereigesetzgebung des Kantons Nidwalden (NG 842.1 / NG 842.11)
- Der Interkantonalen Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee (NG 842.2) und deren Ausführungsbestimmungen (NG 842.21).

Diese gesetzlichen Grundlagen sind im Internet unter www.gesetze.nw.ch oder in der Fischerei-App abrufbar.

Pflichten der Patentinhaber/innen

Personen im Besitz eines Patents haben das Patent (in Papierform oder per Fischerei-App) sowie einen Identitätsnachweis auf sich zu tragen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen. Das auf den Namen der fischereiberechtigten Person ausgestellte Patent ist nicht übertragbar.

Sachkunde-Nachweis (SaNa)

Wer ein Patent von über einem Monat erwerben will, hat den Nachweis zu erbringen, dass er ausreichende Kenntnisse über die Fische und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat (Sachkunde-Nachweis [SaNa]). Dieser SaNa ist auch die **Voraussetzung zur Verwendung eines Widerhakens**.

Der SaNa wird durch das Schweizer Sportfischer-Brevet, den schweizerischen Sachkunde-Nachweis Fischerei oder eine vergleichbare Ausbildung erbracht. Weitere Informationen zum Erwerb des SaNa finden Sie auf www.anglerausbildung.ch. Der SaNa ist während der Fischerei mitzuführen oder in der Fischerei-App zu hinterlegen.



Fangmindestmasse

Die nachgenannten Fische müssen, gemessen von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, mindestens folgende Längen aufweisen:

Albeli	22cm
Äsche	30cm
Balchen / Felchen	30cm
Balchen / Felchen Alpnachersee	25cm
Edelfisch (sommerlaich. Felchen)	30cm
Egli (Barsch)	15cm

Forellen	35cm
Hecht	50cm
Hecht Alpnachersee	kein Mindestmass
Rötel	22cm
Zander	40cm

Schonzeiten

Albeli	01.10. – 25.12.
Äsche	15.02. – 30.04.
Balchen / Felchen	15.10. – 25.12.
Edelfisch (sommerlaich. Felchen)	01.01. – 31.12.
Forellen	01.10. – 25.12.

Hecht	15.03. – 30.04.
Hecht Alpnachersee	keine Schonzeit
Nase	01.01. – 31.12.
Rötel (Seesaibling)	01.10. – 25.12.
Zander	15.04. – 31.05.

Alle Krebsarten	01.01. – 31.12.
-----------------	-----------------

Tierschutz

Beim Angeln zum Verzehr gefangene Fische, welche gegen die Schonbestimmungen verstossen und als nicht lebensfähig beurteilt werden, müssen sofort getötet und ins Wasser zurückversetzt werden. Werden sie als lebensfähig beurteilt, so dürfen sie nicht getötet werden und müssen ebenfalls sofort zurückversetzt werden.

Catch & Release

Gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. a Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) ist das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder freizulassen, verboten.

Köderfische

Es ist verboten, lebende Köderfische zu verwenden. Die Verwendung toter Köderfische ist erlaubt, wenn diese aus dem Vierwaldstättersee stammen. Für den Fang von Köderfischen dürfen das Quadratnetz (Senknetz) mit einer Fläche von einem Quadratmeter sowie die Köderflasche verwendet werden. Köderfische dürfen nur tagsüber für den Eigengebrauch gefangen werden. Der Handel mit Köderfischen ist verboten.

Fanggeräte / Kennzeichnung

Für die Sportfischerei sind ausschliesslich die nachstehenden Fanggeräte und Fangmethoden erlaubt:

- Die Flug-, die Spinn-, die Grundangel- und die Zapfenfischerei mit natürlichem oder künstlichem Köder mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken. Es dürfen höchstens zwei Angelruten gleichzeitig verwendet werden.
- Die Hegenenfischerei mit zwei Angelruten mit je einer Hegene mit höchstens sechs an der Leitschnur angebrachten Seitenschnüren mit je einem einfachen Angelhaken.
- Die Juckerfischerei mit nur einer Angelrute und nur einem einfachen oder mehrendigen Angelhaken.
- Die Schleppfischerei mit von Hand geführten Ködern, mit Ruten, Seehunden und Tiefseeschleicke mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken. Pro Boot sind 10 Anbissstellen erlaubt und die Gerätschaften dürfen kombiniert eingesetzt werden.

Bei der **Schleppfischerei ist das Boot mit einem weissen Ball zu kennzeichnen.**

Damit ist der Schleppfischer gemäss Art. 10 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee berechtigt, die innere Uferzone zu Befahren.

Das Verwenden von Angeln mit Widerhaken ist für Anglerinnen und Angler, welche über einen Sachkundenachweis (SaNa) verfügen, gestattet.

Hilfsgeräte

Als Hilfsgerät zur Anlandung von gehakten Fischen darf nur der Feumer (Unterfangnetz) verwendet werden.

Das **Mitführen oder Verwenden von Echolotgebern mit Live-Sonar-Technologie**, die geeignet sind, Bewegungen der Fische in Echtzeit darzustellen, ist **verboten**.

Beaufsichtigung

Die Sportfischergerätschaften sind dauernd zu beaufsichtigen.

Nachtfischerei

Die Ausübung der Fischerei ist vom 1. März bis 31. Oktober in der Zeit von 22.00 Uhr bis 04.00 Uhr; vom 1. November bis Ende Februar in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten.

- Die Schleppfischerei ist nur bei Tageslicht gestattet.
- Die Nachtfischerei auf Trüschen ist von **öffentlich zugänglichen Ufern** aus erlaubt.

Öffentliche Badeanlagen und Uferschutz

Innerhalb gekennzeichnete öffentlicher Badeanlagen ist die Fischerei während des Badebetriebes verboten. Auch das Betreten und Befahren von Schilf- und Binsenbeständen ist verboten.



4. Patente

Ein erworbenes Patent ist persönlich und nicht übertragbar. Der Kanton Nidwalden vergibt die unten aufgelisteten Patentarten. Nur Personen im Besitz eines SaNa können:

- Ein Patent von über einem Monat lösen
- Mit Widerhaken angeln (unabhängig von der Patentdauer)

Angelfischereipatent

Gültig für den gesamten Nidwaldner Seeteil des Vierwaldstättersees, berechtigt zum Fischen auf dem See und vom Ufer aus und kann für folgende Zeiträume gelöst werden:

- Jahrespatent für das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12., unabhängig vom Erwerbsdatum)
- Monatspatent für 30 aufeinanderfolgende Tage
- Wochenpatent für sieben aufeinanderfolgende Tage
- Tagespatent

Gästezusatzpatent

Nur für Inhaberinnen und Inhaber eines Jahres-Angelfischereipatents (das Gästezusatzpatent hat dabei die gleiche Gültigkeitsdauer). Damit sind die Patentinhaberinnen und -inhaber berechtigt, auf dem Boot einen Gast, der über kein Angelfischereipatent verfügt, die Angelfischerei ausführen zu lassen. Dies gilt, sofern der Gast stets von der Patentinhaberin / dem Patentinhaber begleitet und beaufsichtigt wird.

Jugendpatent

Für Personen ab 10 Jahren, die noch nicht 18 Jahre alt sind. Gültig für den gesamten Nidwaldner Seeteil des Vierwaldstättersees, berechtigt zum Fischen auf dem See und vom Ufer aus. Jugendpatente werden immer für ein Kalenderjahr (Jan. – Dez.) ausgestellt.

Uferpatent

Gültig für die Uferlinie des gesamten Nidwaldner Seeteils des Vierwaldstättersees, berechtigt zur Angelfischerei nur vom Ufer aus. Uferpatente werden immer für ein Kalenderjahr (Jan. – Dez.) ausgestellt.

Das Betreten von privaten Grundstücken zur Ausübung der Fischerei ist nur mit Erlaubnis des Grundeigentümers gestattet.



5. Anleitung Fischerei-App

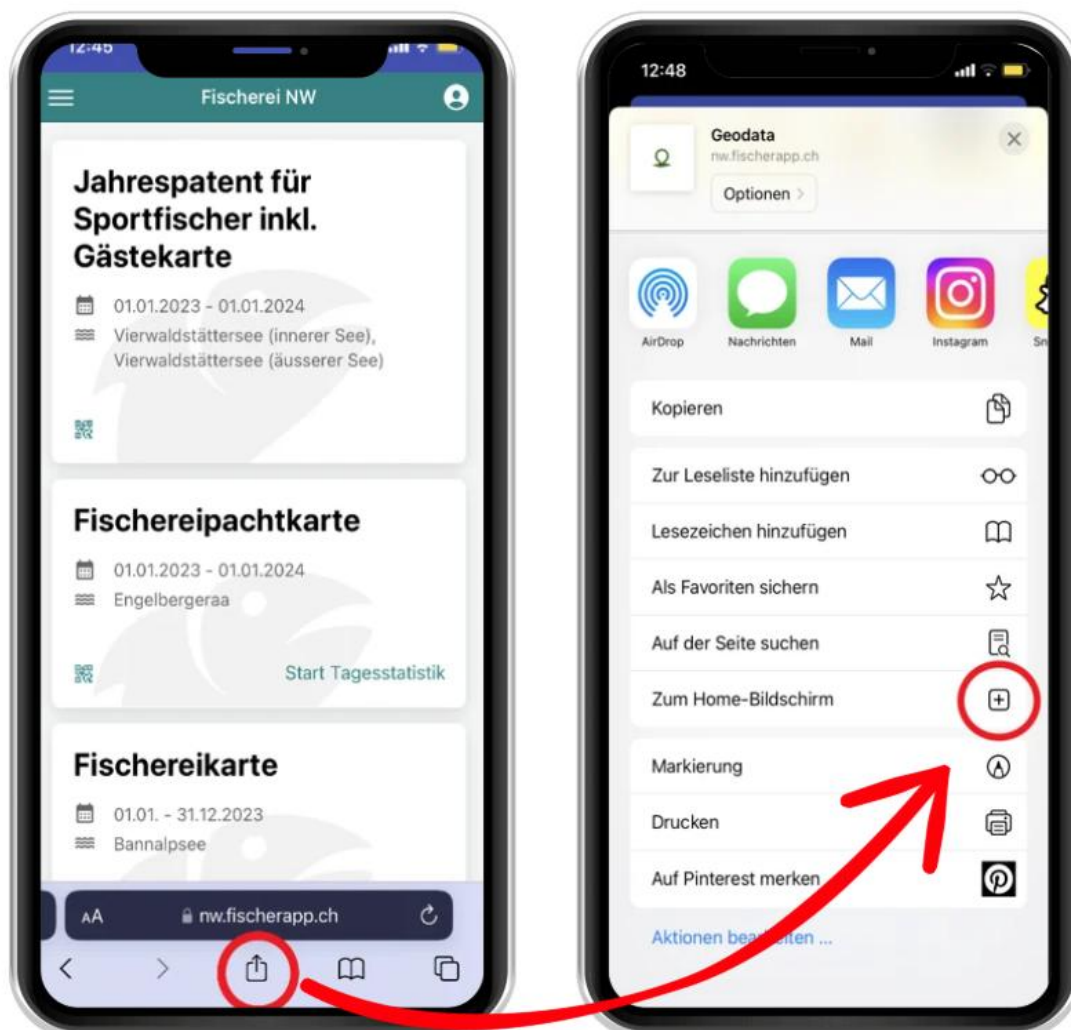
Registrieren

1. Die Webseite nw.fischerapp.ch öffnen.
2. "Registrieren" wählen, Personendaten ausfüllen und erneut "Registrieren" drücken.
3. Sie erhalten nun einen Link per E-Mail, um ein persönliches Passwort festzulegen. Klicken Sie auf den Link in der Mail und wählen Sie ein persönliches Passwort. Sie sind nun registriert und können sich mit Ihrer E-Mail-Adresse und dem persönlich gewählten Passwort anmelden.

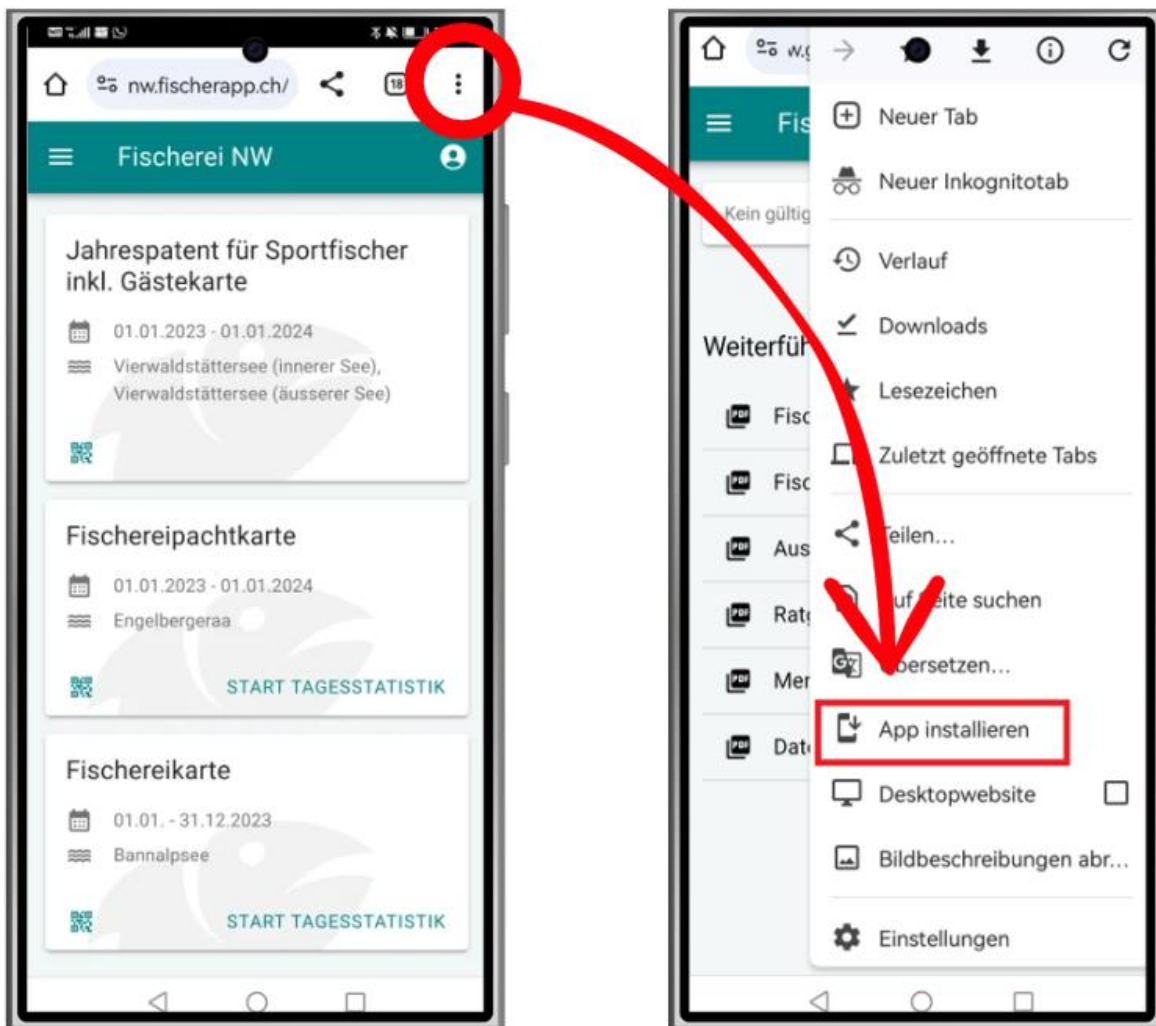
App als Verknüpfung / Shortcut speichern

Um für die Anmeldung nicht jedes Mal über die Webseite gehen zu müssen, können Sie sich eine Verknüpfung / einen Shortcut auf Ihren Home-Bildschirm hinzufügen.

iOS



Android



6. Funktionen Fischerei-App

In der Fischerei-App können Sie **Patente bestellen, Statistiken führen und einreichen sowie vergangene Fischerei-jahre nachverfolgen**. Auf der folgenden Seite finden Sie eine Kurzübersicht mit den Funktionen der App.

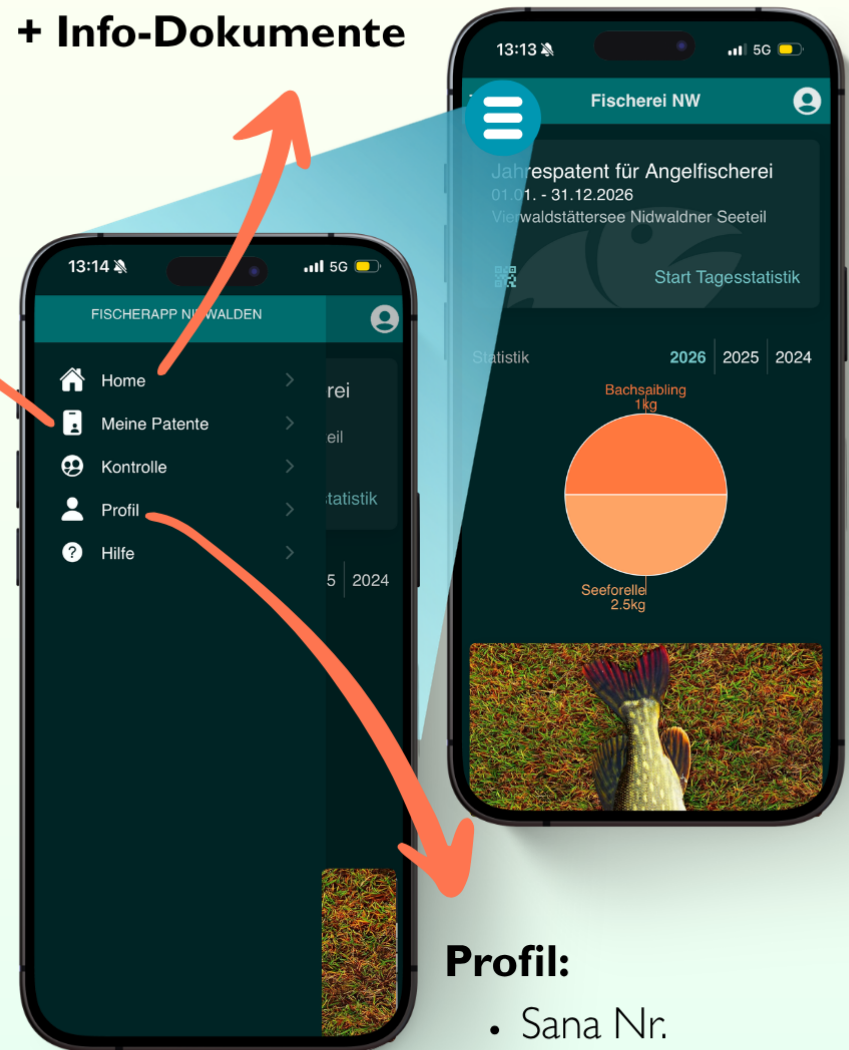
Patente / Statistikführung und - abgabe



Tagesstatistik
Wird an jedem
Fischerei-Tag
geführt und
abgeschlossen

Gesamtstatistik
Wird erst am Ende des Jahres /
nach Ablauf des Patents abgegeben

Patente / Fänge im Überblick + Info-Dokumente



Profil:

- Sana Nr.
- Identifikationscode
rechts oben